

und diese Sachen gehen unweigerlich als Zahlungsmittel für Zigaretten in andere Hände über. Zigarren- und Zigarettenstummel, die von den Außenarbeitern (Gefangene, die außerhalb des Gefängnisses arbeiten), eifrig von den Straßen aufgesammelt werden, sind billiger zu haben. Kautabak, der im Gefängnis aus der Arbeitsbelohnung gekauft werden darf — aber auch erst nach 3 Monaten — ist gleichfalls, ob ausgekaut oder nicht, ein begehrtes Rauchmaterial. Unausgekaut wird er, natürlich gewaschen, getrocknet und fein geschnitten, geraucht. Er wirkt furchtbar stark. Ich habe aus Interesse an der Sache von einem Sträfling eine Kostprobe erbeten und sie im Kreise einiger Freunde, mich streng an die Gebrauchsvorschrift haltend, probiert: Der unbedruckte Zeitungsrand in Größe des gebräuchlichen Zigarettenpapiers wird abgerissen, der Kautabak darin eingedreht und dann geraucht. Ich muß gestehen, es war für uns alle fürchterlich. Beim ersten Zug hatte ich in meiner Lunge ein Gefühl, als wenn ich einen glühenden Plättbolzen verschluckte, der zweite verursachte Schwindelanfälle mit Ohrensausen, und nach dem dritten passierte es mir zum ersten Male in meinem Leben, daß mir hundeelend wurde, und ich fluchtartig das Zimmer verlassen mußte. Meinen Freunden ging es so ähnlich, und wir waren uns alle darin einig, daß kein Mensch auf Erden imstande sei, die ganze „Kauzigarette“ — wie sie im Gefängnis genannt wird — zu vertilgen, ohne seiner Gesundheit zu schaden. Und keiner glaubte es mir, als ich erzählte, daß diese Art Zigaretten, die außerdem noch einen bestialischen Gestank verbreiten, im Gefängnis täglich zu Tausenden geraucht werden.

Die Sträflinge, die den Kautabak kauen, verkaufen den ausgekauften Tabak nochmal weiter, der so dann ebenfalls zum Rauchen benutzt wird. Er ist natürlich billiger und schmeckt, nach Absterben jeglicher persönlichen Ästhetik, dementsprechend; ich brachte es nicht fertig, auch diese Art Zigarette zu versuchen. Ich besuchte einen Sträfling, der aus Mangel an Tabak Seegras aus seiner Matratze rauchte. Wie er mir sagte: „Schmecken se zwar nich wie bei Kaisers die ‚Huppmanns‘, aber wenn man nischt zu roochen kriecht, sind se besser als wie am Daumen lutschen!“

Wie schon erwähnt, ist das Rauchen der Sträflinge in der I. Stufe verboten. Nach Einführung des Strafvollzuges in Stufen ist es nur Sträflingen der II. und III. Stufe erlaubt, im beschränkten Maße Tabak zu rauchen. Sträflinge unter 21 Jahren dürfen nicht rauchen.

Die Verteilung der Sträflinge innerhalb des Gefängnisses ist nun nicht nach Stufen geregelt, das heißt, es liegen nicht die erste Stufe getrennt von den andern in einem Flügelbau, sondern alle drei Stufen sind wahllos im ganzen Gebäude verteilt. Und deshalb ist es unvermeidlich, daß diejenigen Gefangenen, die noch nicht rauchen dürfen und selbst leidenschaftliche Raucher sind, alles mögliche versuchen werden, das für sie so ersehnte Kraut zu erlangen. Schließlich ist es keinem zu verdenken, wenn ihm der köstliche Duft der Zigarette von den Nachbarfenstern herüber in die Zelle weht. Andererseits ist das alleinige Riechen einer Zigarette noch lange kein vollwertiger Ersatz.

In einem Gefängnis in Bayern, in dem völliges Rauchverbot besteht, gelang mir an Hand der Disziplinarstraflisten die unglaubliche Feststellung, daß 75% der Bestrafungen wegen Verstoß gegen das Rauchverbot gegeben wurden. Der Tabak wurde von den Feldern der Beamten gestohlen oder diesen aus der Tasche samt Beutel gezogen. Im ersten Falle wurde der noch grüne Tabak zwischen dem Strumpf und der warmen Körperhaut getrocknet, dann geschnitten und in Zeitungspapier gewickelt geraucht. Der Geruch dieser stinkenden Papierröhre war zumeist die Ursache, daß die rauchenden Gefangenen entdeckt wurden, denn der beizende Qualm war selbst im Umkreise von 199 Metern des Gefängnisses noch spürbar.

Die fortgesetzte Übertretung des Rauchverbotes ist in allen Strafanstalten allgemein. Diebstähle, Betrug und Lüge werden zu Hilfe genommen, um dieses Ge-